



CH-3003 Bern

fedpol

**An:
Kantonale Waffenbüros der Schweiz,
Schweizer Schiesssportverband,
Schweizerischer Büchsenmacher- und
Waffenfachhändlerverband.**

Ihr Zeichen:

Referenz/Aktenzeichen: Ablauf Nachmeldefrist verbotene Waffen

Unser Zeichen: Wyda

Sachbearbeiter/in: Andreas Wydler

Bern, 23.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
Werte Kolleginnen und Kollegen,

Am 15. August 2019 trat das Waffengesetz und die entsprechende Verordnung mit den neuen Regeln, die das Schweizer Volk am 19. Mai 2019 mit 63,7 Prozent der Stimmen angenommen hat, in Kraft. In den letzten Wochen trafen bei den kantonalen Waffenbüros, sowie bei der Zentralstelle Waffen, häufig Fragen zu dem Thema ein. Das vorliegende Schreiben soll helfen, diese zu klären.

Eine wichtige Anpassung des Waffenrechts betraf zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen sowie halbautomatische Hand- und Faustfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität. Neu als verbotene Waffen gelten daher zum Beispiel eine umgebaute Thompson 1928 A1 oder die Sturmgewehre 57 und 90. Weiter gelten als verbotene Waffen z. B. ein AR-15 mit einem Magazin von mehr als 10 Schuss oder eine Glock Pistole mit einem Magazin von mehr als 20 Schuss. Selbige zählen seit dem 15. August 2019 zu den verbotenen Waffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b-c WG) und bedürfen somit einer Ausnahmebewilligung. Zusätzlich gelten neu auch als verbotene Waffen alle halbautomatischen Handfeuerwaffen, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. Zum Beispiel ein B&T APC 300.

Wichtig: Bei Ordonnanzfeuerwaffen, die von einer oder einem Armeeangehörigen direkt mit ihrem oder seinem Austritt aus der Armee ins Privateigentum übernommen werden, gibt es keinerlei Änderungen und eine Nachmeldung ist nicht erforderlich. Erst wenn die Waffe vom oder von der ehemaligen Armeeangehörigen an eine andere Person übertragen wird, verliert

sie diese Privilegierung und gilt als verbotene Waffe (Sturmgewehre 57 und 90 gelten dann als zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Seriefeuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG). Die Person, welche die Waffe übernimmt, muss somit über eine Ausnahmegewilligung verfügen. Die Erläuterung zur Revision der Waffenverordnung kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Was ist nachmeldepflichtig? Nach Artikel 42b WG gilt, dass, wer bereits vor dem Inkrafttreten des revidierten Waffengesetzes eine neu verbotene Waffe besass, nichts machen musste, ausser wenn die Waffe noch in keinem kantonalen Waffenregister verzeichnet war. In diesem Falle ist eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen, damit Bürgerinnen und Bürger im Besitz, einer solchen Waffe, die noch nicht in einem kantonalen Register verzeichnet ist, diese bei den zuständigen kantonalen Behörden nachmelden können. Das entsprechende Formular kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Die Frist, um den rechtmässigen Besitz einer Feuerwaffe an die kantonalen Behörden zu melden, läuft am **14. August 2022** ab. Deshalb ist es von grosser Wichtigkeit, dass Waffen, die unter Art. 5 Abs. 1 Bst. b – d als verbotene Waffen gelten, den kantonalen Behörden unbedingt rechtzeitig gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist befinden sich Waffen, die nicht registriert sind, nicht mehr im rechtmässigen Besitz.

Was passiert, wenn die Waffe nicht rechtzeitig nachgemeldet wird? Hier sieht Art. 31 Abs. 1 Bst. f WG vor, dass die zuständige Behörde Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind, beschlagnahmt. Es kommt zudem noch Art. 31 Abs. 2bis WG bezüglich Feuerwaffen zur Anwendung: *«Beschlagnahmt ... [die zuständige Behörde] Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d, die nicht im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert sind, für die der rechtmässige Besitz nicht nach Artikel 42b gemeldet wurde oder für die der Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 nicht erbracht wurde, so hat der Besitzer oder die Besitzerin innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.»* Dasselbe gilt für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 31 Abs. 2ter WG).

Für Eure geschätzte Hilfe und Zusammenarbeit in dieser Hinsicht bedanken wir uns schon im Voraus.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol

Andreas Wydler

Beilagen:

- Erläuterung Waffenverordnung 2019.
- Meldeformular rechtmässiger Besitz
- Q&A Nachmeldefrist verbotene Waffen